

## A N T R A G

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Suchan-Mayr, Weninger, Bierbach, Hahn, MEd, MA, Pfister, Mag. Samwald, Mag.<sup>a</sup> Scheele, Schmidt, Schindèle, Schnabl, Mag. Dr. Spenger und Zonschits

betreffend: **Mehr Verantwortung, weniger Stromkosten – EVN-Übergewinne für leistbare Energie**

Die EVN AG hat in den vergangenen Jahren erhebliche Gewinne erzielt. Zwischen dem Geschäftsjahr 2022/23 und dem Geschäftsjahr 2024/25 beträgt das kumulierte Konzernergebnis rund 1,44 Milliarden Euro. Mit diesem Gewinn hätte die EVN ihre Kundinnen und Kunden bereits in Milliardenhöhe entlasten und einen spürbaren Beitrag zur Abfederung der hohen Energiekosten leisten können.

Im vergangenen Geschäftsjahr 2024/25 wurde mit einem Ergebnis von 436,7 Millionen Euro (EVN-Ganzheitsbericht 2024/25) erneut ein außergewöhnlich hoher Gewinn erzielt, der in die eingangs genannte Gesamtsumme einfließt. Diese Entwicklung steht in deutlichem Gegensatz zu den nach wie vor hohen Energiekosten für Haushalte und Betriebe. Trotz sinkender Großhandelspreise sind die Stromtarife für viele Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher weiterhin eine erhebliche Belastung, da Preisanpassungen nur zögerlich oder unvollständig weitergegeben wurden.

Als mehrheitlich im Eigentum des Landes Niederösterreich stehendes Unternehmen trägt die EVN AG eine besondere Verantwortung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Das Land Niederösterreich hält über die NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH 51 % der Aktienanteile und ist somit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf eine sozial verträgliche, leistbare und gemeinwohlorientierte Preisgestaltung hinzuwirken.

Die Rückführung von Unternehmensgewinnen in Form von Preisreduktionen oder Rückvergütungen entspricht sowohl dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit als auch dem öffentlichen Auftrag zur Sicherstellung leistbarer Energiepreise. Nach § 104 Aktiengesetz beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Als Mehrheitseigentümerin kann das Land daher maßgeblich auf die Gewinnverwendung einwirken.

Eine Verwendung des Gewinns zur Entlastung der Kundinnen und Kunden ist rechtlich zulässig, wenn dies im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Der öffentliche Eigentümer darf bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte öffentliche Interessen verfolgen, solange der Gesellschaftszweck, wie etwa hier die sichere und leistbare Energieversorgung, gewahrt bleibt.

Die EVN AG erfüllt wesentliche Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Es ist daher sachlich gerechtfertigt und wirtschaftlich vertretbar, Gewinne teilweise zur Tarifsenkung einzusetzen. Auch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) sowie das Gaswirtschaftsgesetz (GWG) sehen Preissenkungen ausdrücklich vor, sofern sie diskriminierungsfrei erfolgen und die Kostendeckung gewährleistet ist.

Mit dem im EVN-Ganzheitsbericht 2024/25 ausgewiesenen Konzernergebnis von 436,7 Millionen Euro wäre beispielsweise bereits eine spürbare Entlastung der Kundinnen und Kunden möglich. Bei einer angestrebten Dividende von 0,90 Euro je Aktie ergibt sich bei einer Aktienanzahl von 179.878.402 Stück eine Dividendenausschüttung von 161,9 Millionen Euro, wovon 51 % auf die NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH entfallen (82,6 Millionen Euro). Nach Abzug der Gesamtausschüttung verbleibt ein Gewinn von rund 274,8 Millionen Euro. Bei Einberechnung des 51 %-Dividendenanteils der NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH in Höhe von 82,6 Millionen Euro (Auszahlungsverzicht) ließe sich somit bereits heuer ein Entlastungsvolumen von insgesamt rund 357,4 Millionen Euro erzielen. Bezogen auf die im Geschäftsjahr 2024/25 verkaufte Strommenge entspräche dies einer möglichen Preisreduktion von 6 Cent pro Kilowattstunde, ein deutlich spürbarer Beitrag zur Entlastung der Haushalte und Betriebe.

Dadurch ergeben sich für private Haushalte als auch für Klein- und Mittelbetriebe in etwa folgende Entlastungen:

Kategorie	Ø Stromverbrauch (kWh)	~ Ersparnis pro Jahr (€)
2-Personen-Haushalt	3.100	190
4-Personen-Haushalt	4.700	300
Kleinstbetrieb	10.000 – 30.000	630 – 1.880
KMU	100.000 – 1.000.000	6.275 – 62.750

Gerade in einer Phase anhaltender Teuerung und hoher Energiekosten wäre eine solche Maßnahme ein starkes Signal für soziale Verantwortung und wirtschaftliche Vernunft. Das Land Niederösterreich kann als Mehrheitseigentümer gezielt dafür sorgen, dass die EVN-Übergewinne in erster Linie die Menschen und Betriebe in Niederösterreich entlasten.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, als Mehrheitseigentümerin der EVN AG (über die NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH mit 51 % der Aktienanteile) mit deren Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in den Unternehmensgremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) unmittelbar in Gespräche einzutreten und sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass

1. ein wesentlicher Teil der im Geschäftsjahr 2024/25 erzielten Gewinne der EVN AG, unter Verzicht auf die Dividendenausschüttung an die NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH, gezielt zur Entlastung der Haushalte und Unternehmen eingesetzt werden, indem diese Mittel für eine direkte Tarifreduktion oder Gutschrift verwendet werden, um die Strompreise spürbar zu senken,
2. ein rechtlich und wirtschaftlich tragfähiges Modell für Rückvergütungen oder Preisgutschriften realisiert wird, welches eine gleichmäßige, transparente und sozial ausgewogene Entlastung der Endkundinnen und Endkunden ermöglicht und zugleich sicherstellt, dass eine derartige Gewinnverwendung ab dem

Geschäftsjahr 2024/2025 bis auf Weiteres nachvollziehbar angewendet werden kann und

3. dem Landtag von Niederösterreich bis spätestens 31. März des auf das jeweilige EVN-Geschäftsjahr (1. Oktober bis 30. September) folgenden Kalenderjahres ein ausführlicher Bericht über die gemäß den Punkten 1. und 2. gesetzten Maßnahmen, deren Umsetzung sowie finanziellen Auswirkungen für die Endkundinnen und Endkunden vorgelegt wird.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.